

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 37 (1943-1944)
Heft: 2

Artikel: Der Kampf um die Wiedervereinigung der Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres mit dem Kanton Bern 1798 bis 1807
Autor: Schmalz, Karl Ludwig
Kapitel: VI: Die eidgenössische Erledigung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rat überhaupt keine Antwort zuteil: «Le Gouvernement de Fribourg n'a encore reçu de la part du Gouvernement français aucune réponse directe ni indirecte à sa Demande» — musste man am 16. Dezember 1807 gestehen.¹⁹³⁾ Die freiburgische Regierung geriet dadurch — angesichts des drängenden bernischen Exekutionsbegehrens — in eine so kritische Lage, dass sie sich am 16. November 1807 entschliessen musste, an den Landammann zu gelangen.¹⁹⁴⁾ Man gab ihm zu bedenken, wie man aus schuldigem Respekt gegenüber der erwarteten Antwort des Kaisers seit dem 5. Oktober nichts habe unternehmen dürfen. Für den Fall nun, dass der Landammann bereits im Besitze einer Antwort sei oder eine solche erhalten werde, erbitte man umgehende Mitteilung derselben.

Landammann Reinhard hat diese Zumutung mit grösster Entschiedenheit abgewiesen¹⁹⁵⁾: Mit Auskünften über die verwerflichen, unrechtmäßigen Demarchen würde er diese indirekt anerkennen, was nie im geringsten der Fall sein dürfe: «Je déplore amèrement que cette affaire ait mis en évidence le triste exemple d'un Gouvernement cantonal, aux yeux duquel la crainte de compromettre la cause de la patrie, n'a pas été plus forte que toute autre considération.» Das Nötige habe er ihnen bereits vor Wochen mitgeteilt, und er bedaure, dass Freiburg weiterhin auf die fremde Intervention baue, statt sich auf den verfassungsmäßigen Weg zurückzufinden. Der ganze Handel wegen Münchenwiler und Clavaleyres komme jetzt in das entscheidende Stadium, und er beabsichtige, in einigen Tagen eine letzte Konferenz nach Murten einzuberufen.

VI. Die eidgenössische Erledigung

1. Die Konferenz in Murten als letzter Schlichtungsversuch

An die Murtner Konferenz ordnete der Landammann wiederum Burgermeister Sarasin und Ratsherrn Hirzel ab. Nach der ausführlichen Instruktion, die er ihnen erteilte¹⁹⁶⁾, hatten sie zuerst als Vermittler aufzutreten und wo immer möglich eine Einigung zu erreichen. Er stellte es ihrer Klugheit anheim, von der wichtigen Note Champagnys einen «bescheidenen und durchaus vertraulichen

Gebrauch zu machen, welcher dahin zielen soll, die freyburgische Regierung von einer ebenso falschen als gefährlichen Täuschung zur bessern verfassungsmäßigen Ansicht des Gegenstands zurückzuführen». Wenn jedoch der Abschluss einer Konvention nicht zustandekomme und Bern die Vollziehung des Syndikatsurteils anbegehre, so hätten sie nicht mehr als freundschaftliche Vermittler, sondern als eidgenössische bevollmächtigte Kommissarien zu handeln und die beiden Gemeinden im Namen des Landammanns und der Eidgenossenschaft dem Kanton Bern zu übergeben.

Der Konferenz-Vorschlag wurde von beiden Parteien angenommen. Freiburg sandte als Vertreter des Kleinen Rats Johann von Montenach, den neben d’Affry und Fégely massgebendsten Politiker, der zumeist seinen Kanton an der Tagsatzung vertrat und die Streitfrage gründlich kannte, und als Vertreter des Grossen Rats den Murtner Herrenschwand. Bern ordnete die beiden Ratsherren Fellenberg und Mutach ab. Eine volle Woche lang — vom 10. bis zum 17. Dezember 1807 — bemühten sich die beiden Vermittler um eine Einigung und liessen nichts unversucht, «was den unter so nahe und enge verbundenen Eidgenossen und Brüdern so äusserst schwehren Schritt einer strengen rechtlichen Exekution abheben kann».¹⁹⁷⁾ — Die Abordnungen der beiden Kantone unterstützten sie hierin nach Kräften. So berichtet Hirzel am 15. Dezember dem Landammann ¹⁹⁸⁾, wie Montenach am 13. missgestimmt von Freiburg zurückgekehrt sei, da er im Kleinen Rat keinerlei Unterstützung seiner Meinung gefunden und man ihm «zwar nicht in Sessione, aber nach derselben, die Bemerkung gemacht habe, beynahe hätte man sich in der Person täuschen und glauben können, Herr Ratsherr Fellenberg oder Mutach habe aus seinem Munde gesprochen».

Wie schon auf der vorjährigen Konferenz zu Solothurn, konnte auch hier schliesslich nur der Versuch einer Ausscheidung und Teilung ernstlich in Betracht fallen. Freiburg hatte seine Abgeordneten dahin instruiert ¹⁹⁹⁾, dass sie auf den Vorschlag «d’un partage des Droits de Souveraineté et de jurisdiction, tel qu’il a été proposé déjà dans la conférence de Soleure» eintreten sollten. Die Berner aber — obwohl sie noch am 30. November 1807 dem Landammann ihre Bereitschaft «zu freundschaftlicher Ausgleichung nach den Solothurner Anträgen» bezeugt hatten ²⁰⁰⁾ — waren jetzt anspruchsvoller und pochten auf die durch den Syndikatspruch mühsam genug eroberten Rechte. Ihre Instruktion sah als Entgegenkommen nur das erneute Angebot von Fr. 3000 als Ab-

findungssumme vor ²⁰¹⁾, welches freiburgischerseits aufs entschiedenste abgelehnt wurde, ebenso wie ein Vorschlag, der «auf den Grundsatz der Ausscheidung der Rechte einen definitiven (späteren) Auskauf festzusetzen» versuchte.²⁰²⁾ Die Vermittler schlugen daher — unter Berücksichtigung der günstigen Stellung Berns — eine reine Teilung vor: «Es solle der Lobl. Canton Bern in alle über die beyden Ortschaften... ehemals ausgeübten Souverainetäts-Rechte wieder eintreten, jedoch mit Ausnahme nachstehender Rechte, die dem lobl. Canton Freyburg verbleiben sollen

- a. Die Entscheidung aller Civilhändel und Schuldansprachen in erster Instanz, nach den Bernergesetzen, und mit Vorbehalt der Appelation nach Bern.
- b. Die Ausfertigung von gerichtlichen Akten, Urkunden und Inventarien.
- c. Die Ertheilung von Pinten & Tavernen Patenten.»

Der freiburgische Kleine Rat lehnte diesen Vorschlag am 12. Dezember 1807 unbedingt ab und gab dem Befremden Ausdruck, dass sich die Vermittler so weit von den Solothurner Vorschlägen entfernt hätten. Das Vasallen-Verhältnis, in welches Freiburg durch die Appellation gegenüber Bern versetzt würde, sei seiner Ehre beinahe noch nachteiliger als der absolut verworfene Auskauf. Als Beweis des ernsthaften Willens zu einer gütlichen Beendigung überbrachte Montenach den folgenden Vorschlag Freiburgs nach Murten: «Que d'après les bases présentées dans la conférence de Soleure l'on abandonne au Canton de Berne l'exercice du Pouvoir Souverain en matière Civile & Criminelle, c'est-à-dire le droit de faire les loix Civiles & Criminelles, de juger en première et dernière instance toutes les causes Civiles, Criminelles & consistoriales, & de faire exécuter ces Sentences, en reservant tous les autres droits de Souveraineté au Canton de Fribourg.»²⁰³⁾

Die Berner Abgeordneten zu Murten erklärten, sie könnten auf diesen ihrer Instruktion gänzlich zuwiderlaufenden Antrag auf keinen Fall eintreten und müssten daher, so sehr es sie schmerze, die gütliche Vermittlung als gescheitert betrachten und die Exekution des Syndikatsurteils verlangen.

Die Vermittler versuchten jedoch, nach vertraulicher Rücksprache mit den Berner Deputierten, noch einen letzten Ausweg: Sie wandten sich am 14. Dezember direkt an die bernische Regierung ²⁰⁴⁾ und versuchten, sie zur Annahme des freiburgischen Vorschlags zu bewegen: «So dürfen wir beynahe dem Gedanken

Raum geben, Euer Tit. könnten sich entschliessen, Ihren Bundesbrüdern ein neues Beyspiel aufzustellen, wie Eydsgeossen, auch wenn das strenge Recht schon für sie entschieden hat, gegen einander handeln sollen.» Die beiden Berner gaben dem Boten, der dieses Schreiben nach Bern brachte, «privat Ansichten in getheilter Meynung» mit ²⁰⁵⁾: Fellenbergs Bemerkungen zum freiburgischen Antrag führen aus, dass zu einem freundschaftlichen Vergleich, den Bern ja immer dem strengen Rechtsweg vorgezogen habe, nur noch eine Verteilung der Rechte übrigbleibe. Die vorgeschlagene Ausscheidung sei derart, dass Bern den ihm angetragenen Teil von sich aus wählen müsste «wann nichts als der Vorthail der Angehörigen von V. & Cl. beherzigt würde», obgleich ohne Rücksicht auf die Bewohner der von Freiburg vorbehaltene Teil ehrenvoller wäre (Mannschaftsrecht!). — Die Gegenbemerkungen Mutachs aber bezeichnen «diesen Antrag für die Cantonal Würde und Ehre kränkend», weil die Lage der Dinge heute eine andere sei als in Solothurn. Er hob ferner hervor, wie für ihn «ein solch coordinierter Besitzstand von Souverainetät» in der gegenwärtigen Lage undenkbar sei. — In den historischen Notizen Mutachs findet sich folgende prägnante Zusammenfassung ²⁰⁶⁾: «Mnhgh. Fellenberg ward geneigt, aus Betrachtung der Geringfügigkeit des Gegenstandes, und der dabey freyburgischer Seits gezeigten grossen Animosität, so viel als möglich zur Erhaltung freundeidgenössischer Eintracht nachzugeben. Hgh. Mutach aber wollte auf der Execution des Syndicat-Beschlusses, nach Verwerfung einer freywilligen Entschädigung in Geld, die Freyburg über den wahren Werth angeboten war, beharren, in der Ueberzeugung, dass jede Mittelmensur die Verhältnisse beyder Stände nur verwickelter machen und Hass und Groll beyde-seitig vermehren würde.» — Die bernische Regierung war gleicher Meinung wie Mutach und verwarf den freiburgischen Antrag. ²⁰⁷⁾

So war nun die rechtliche Übergabe der beiden Dörfer in unmittelbare Nähe gerückt. In dieser Lage unternahm Freiburg einen letzten Vorstoss: Dem Grossen Rat, der auf den 16. Dezember zu einer ausserordentlichen Session — der zweiten einzig wegen unserer Streitsache! — zusammengetreten war, schlug die Regierung vor, «de donner à la Suisse entière une preuve éclatante de sa juste déférence pour ses Co-Etats & de son Dévouement à la chose publique»: Freiburg opfere seine legitimen Gründe gegen die Kompetenz des Syndikates, wünsche seine Sache an der nächsten Tagsatzung zu ver-

treten und werde sich dann dem Spruch des Tribunals (Syndikat) unterwerfen. — Dieser Antrag wurde jedoch mit 25 gegen 20 Stimmen verworfen. Der Kleine Rat kam indessen nach Erwägung der Verwerfungsgründe zum Schluss, den Vorschlag ohne jegliche Abänderung zu erneuern, da es unter den gegenwärtigen Umständen keinen andern Weg gebe. In einer zweiten Sitzung wurde, nach erneuter Bekämpfung, der Antrag mit 25 gegen 17 Stimmen angenommen. *) Gleichzeitig wurde der Ambassador über die neue Lage informiert und ihm mitgeteilt ²⁰⁸⁾, dass man «par le silence absolu que le Gouvernement français continuait à garder à cet égard» annehmen müsse, «que S. M. n'avait pas trouvé bon de s'immiser dans cette affaire», und dass man daher aus der Inaktivität, die man in Erwartung einer kaiserlichen Antwort aus schuldigem Respekt gewahrt habe, herausgetreten sei und durch die nunmehrige Anerkennung eines Syndikatsurteils sowohl den Mitständen als auch der kaiserlichen Majestät zu entsprechen glaube.

In der entscheidenden Sitzung der Murtner Konferenz vom 17. Dezember 1807 lehnten es die Berner ab, den diesjährigen Urteilsspruch des Syndikates preiszugeben, um sich einem neuen zu unterziehen; sie verlangten vielmehr, dass endlich einmal das Syndikatsurteil vollzogen werde. — Die beiden Vermittler konnten auf den freiburgischen Antrag nicht eintreten: Sie hatten den Auftrag, entweder eine Verständigung herbeizuführen oder das Syndikatsurteil zu vollziehen, und sie erklärten nun, «wie sehr sie es bedauern, ihre Eigenschaft als gütliche Vermittler gegen diejenige von eidsgenössischen Kommissarien vertauschen zu müssen». Nach neuerlicher und förmlicher Vorladung der Parteien durch den Amtsweibel des Direktorialkantons wurde das Syndikatsurteil vom 10. Juli 1807 verlesen und Freiburg aufgefordert, sich diesem durch sein mehr als viermonatiges Schweigen in Kraft erwachsenen Entscheid zu fügen und die beiden Gemeinden freiwillig abzutreten. Die Freiburger erklärten, für diesen nicht vorgesehenen Fall keine Instruktion zu besitzen. Die Kommissarien fanden (nach den bereits zitierten Notizen Mutachs) «diese Rückhältigkeit der Regierung von Freyburg sehr beschwerlich... Freyburg hätte den Fall voraussehen sollen; es würde auch die Exekution nur verwickelter aber nicht desto minder statt finden und mit Ernst und Würde vollzogen werden.» — Dies ist auch geschehen.

*) Zur Würdigung dieses Beschlusses vgl. die Worte Vials (Seite 519 hiervor).

2. Die Übergabe der beiden Gemeinden an den Kanton Bern

Gemäss der Anleitung des Landammanns ²⁰⁹⁾ wurde eine ausführliche Urkunde ²¹⁰⁾ ausgefertigt, deren Schluss lautet:

«In endlicher Erfüllung dieses wichtigen Auftrags erkennen wir demnach als bevollmächtigte eydgenössische Commissarien, durch gegenwärtige feyerliche Urkunde den Besitz und die Landeshoheit über die Ortschaften Münchwyl und Clavaleyres dem Canton Fryburg ab, und dem Canton Bern zu, und werden uns in Folge dessen, begleitet von der Eydgenössischen Farbe, ungesäumt an Ort und Stelle verfügen, die versammelten Gemeindsangehörigen ihrer Eydespflicht gegen den Canton Fryburg feyrlich lossprechen, und dieselben nebst ihrem Eigenthum und allem, was der Gemeindebezirk in sich fasst, den Abgeordneten des Cantons Bern zu Handen ihrer Hohen Regierung, als einen von der Eyds-genossenschaft gewährleisteten Theil des Cantons Bern übergeben.»

Die feierliche Übergabe war vom bernischen Staatsrat schon vorbereitet ²¹¹⁾: Der Oberamtmann von Laupen hatte Auftrag, sich bereitzuhalten, um der Huldigung beizuwohnen — und zwar mit seinem Amtsweibel, «der seinen getheilten Mantel unfehlbar, aber eingepackt mit sich nehmen soll»! Und die Frau von Grafenried hatte man um Überlassung des grossen Saales in ihrem Schlosse gebeten. Dorthin waren am Morgen des 18. Dezember 1807 die Männer von Münchenwiler und Clavaleyres durch den Weibel des Direktorialkantons aufgeboden worden. «Sie fanden sich ungefähr in der Zahl von 70 bis 80 Mann sehr vollständig ein», hörten die Reden der hohen Herren mit grosser Aufmerksamkeit an und beschworen den Eid der Treue zu Bern «mit der grössten Bereitwilligkeit». Schliesslich meldete sich ihr Vertreter zum Wort: «Der erste Beamte des Orts dankte im Namen aller Anwesenden, in wenigen ungekünstelten Worten aber auf eine rührende Weise, für diese Entscheidung ihres Schicksals.» ²¹²⁾ Und es wird ihnen niemand verübeln, wenn der grosse Tag noch etwas gefeiert wurde.

Im Gemeinde-Rechnungsbuch steht: «Bey der Huldigung an Canton Bern Einen freüden trunk genossen — Bezalt 7 Kronen 7 Batzen.»

3. Das Nachspiel auf der Tagsatzung zu Luzern

«In Freiburg nahm man diesen im Vertrauen auf d’Affrys Einfluss in Paris keineswegs erwarteten Ausgang der Dinge um so bitterer auf, als man sich keineswegs verhehlen konnte, dass man sich ohne allen Nutzen sowohl mit den eidgenössischen Mitständen als mit der öffentlichen Meinung sowohl wegen der Ablehnung des eidgenössischen Spruches als noch vielmehr wegen der Anrufung Frankreichs überworfen hatte, wesswegen auch d’Affry... mannigfachen Tadel erlitt.»²¹³⁾ Die Regierung schlug in einer Nachmittags-sitzung am 18. Dezember dem Grossen Rat — der am 16. beschlossen hatte, so lange es die Affaire nötig mache, beisammenzubleiben — vor, an den Landammann einen formellen Protest zu richten. Doch wurde dieser Vorschlag mit 22 gegen 18 Stimmen verworfen und die Sitzung vertagt. Am 19. Dezember wurde dann oppositionslos dem Antrag zugestimmt, an den Landammann ein Protestschreiben zu richten und dieses allen Kantonsregierungen zukommen zu lassen. Ferner werde sich der Kleine Rat mit weiteren Massnahmen befassen und sie zu gegebener Zeit dem Grossen Rat vorlegen.

Das Schreiben vom 19. Dezember 1807 an den Landammann²¹⁴⁾ beschuldigt in scharfer Weise das Bundeshaupt und bezeichnet dessen Massnahmen als «gesetzwidrig und der Ordnung, sowie auch den in solchen Fällen vorgeschriebenen Formen zuwiderlaufend». Die Streitfrage hätte, nachdem Freiburg das Syndikat anerkannt habe, bis zur nächsten Tagsatzung im status quo bleiben sollen. Freiburg behalte sich daher vor, «wann und vor wem gebühren wird, die Gründe seines Verhaltens und jene, worauf die gegenwärtige Protestazion beruhet, geltend zu machen.» — Landammann Reinhard konnte am 25. Dezember diese Vorwürfe würdig und überzeugend zurückweisen.²¹⁵⁾

Am 24. Dezember 1807 nahm der Kleine Rat das von d’Affry, Montenach und Fegely mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitete Zirkularschreiben an alle Kantonsregierungen an²¹⁶⁾, in welchem dargelegt wird, dass die Erwartung einer Antwort auf das beim Kaiser gestellte und durch von Wattenwyls ersten Schritt erzwungene Begehren die Folgen des Kontumazialurteils notwendig hätte einstellen und suspendieren müssen. — Die

Antworten der Kantone waren, wie die Regierung am 18. Mai 1808 bei der Festsetzung der Tagsatzungsinstruktion dem Grossen Rat berichten musste, «très insignifiantes & en majeure partie, de simples réceptionnés». Trotzdem wurde der Antrag, das Geschäft vor derhand nicht weiter zu verfolgen, bekämpft und nur mit 29 gegen 21 Stimmen angenommen.

Auf der Tagsatzung des Jahres 1808 wurde dennoch die Sache nochmals ans Licht gezerrt durch die L. 775 Kosten für die Konferenz in Murten, welche in der Rechnung des Landammanns figurierten.²¹⁷⁾ Die bernische Instruktion vom 11. Juli ²¹⁸⁾, den Betrag ganz zu Lasten Berns zu übernehmen, wenn dadurch eine Diskussion über diesen Gegenstand vor der Tagsatzung vermieden werden könne, erreichte die Gesandtschaft zu spät. Am 14. Juli verlangte der freiburgische Gesandte, dass der Entscheid über diesen Artikel aufgeschoben werde, bis das Geschäft wegen Münchenwiler und Clavaleyres seine endgültige Erledigung gefunden habe — gegen welche Erklärung sich am folgenden Tage der bernische Gesandte feierlich verwahrte und der festen Überzeugung Ausdruck gab, dass das ganze Geschäft ein für allemal beseitigt sei. — In der Sitzung vom 20. Juli brachte Freiburg den Handel neuerdings vor. Die breite Darlegung der freiburgischen Auffassung gipfelte in der Erklärung, «der Canton Freyburg könne den Syndikats-Spruch vom 10. Juli 1807 nicht anerkennen; er halte die Vollziehung desselben für voreilig und rechtswidrig und behalte sich vor, wann und vor wem es gewähren wird, die Gründe seines Benehmens, seine Rechte geltend zu machen, und diese noch unbeendigte Streitangelegenheit ferner zu betreiben». — In einer langen Diskussion ²¹⁹⁾ wiesen neben Bern vor allem Zürich und Basel (man bedenke die Tätigkeit Reinhards, Hirzels und Sarasins!) die freiburgische Darstellung und Protestation zurück. Schliesslich wurde mit 21 Stimmen (ohne Waadt, Appenzell und Freiburg) erkannt, «diese erneuerte Protestation gegen ein verfassungsmäßiges und bereits vollzogenes Syndikats-Urtheil» nicht anzunehmen.

Freudenreich berichtete über diese unerquicklichen Luzerner Verhandlungen, dass die meisten Gesandten davon überzeugt seien, dass dies «ein letzter Schritt war, um consequent zu scheinen, und dass die Sache nimmermehr in Anregung kommen werde»²²⁰⁾ — was sich (wenigstens soweit wir uns überzeugen konnten) bewahrheitet hat. — «Jene Zeit war so fruchtbar an welterschütternden Ereignissen, dass solche Begebenheiten bald in das Meer der Vergessenheit geschwemmt wurden.»²²¹⁾ Jedenfalls wirkten bei der

Neuordnung der Schweiz nach dem Sturze Napoleons die Kantone Bern und Freiburg in bestem Einvernehmen. Der uns bekannte Montenach, von dem am 30. April 1808 «öffentliche Nachrichten aus Fryburg» erklären mussten, seine Reise nach Paris sei keineswegs «von Regierungsaufträgen in Betref des Streitgeschäftes wegen Münchenwyler und Clavaleyres begleitet»²²²⁾, galt auf dem Wiener Kongress als «partisan outré de Berne», und von ihm stammen die Worte: «Es ist infolgedessen notwendig, dass es einen Mittelpunkt gebe, einen starken und mächtigen Kanton, und dieser Kanton muss Bern sein... Er hat das nämliche System wie wir und ist der einzige Kanton, der es aufrecht erhalten kann.»²²³⁾

VII. Schluss

Die unverhältnismäßig hohen Wellen, welche der hiavor geschilderte Streithandel warf, hat ihm nicht nur in der bernischen²²⁴⁾, sondern auch in schweizerischer Geschichtsliteratur Eingang verschafft.

Oechsli führt ihn an als Beispiel für die Feststellung: «Im Gefühl, dass seiner schrankenlosen Richtergewalt doch keine entsprechende Vollziehungsgewalt zur Seite stehe, scheute das Syndikat auch in der Regel davor zurück, in wichtigen Fällen einen Spruch zu fällen, und zog es vor, den Streitgegenstand so lange als irgend möglich an die Parteien zu gütlicher oder schiedsrichterlicher Erledigung zurückzuweisen, wodurch aber die Rechtshandel ungebührlich in die Länge gezogen wurden.»²²⁵⁾ Wenn unsere Darlegungen auch dieses Urteil zu einem guten Teil bestätigen (Seite 507f.), so möchten sie freilich auch zeigen, wie gerade in diesem Falle die Vertagung nicht ausschliesslich negativ — als Schwäche des Bundes gegenüber der wiedererwachten Kantonsouveränität — beurteilt werden darf, und dass man es auch eidgenössischer Gesinnung zugute halten kann, wenn ein streng richterlicher Spruch um jeden Preis vermieden werden sollte: nämlich der Rücksicht auf die «engen Bande der Freund- und Nachbarschaft, welche beide Stände vereinigt», und die «Wichtigkeit ihrer gegenseitig angebrachten Gründe».²²⁶⁾ — Diese Einstellung verdient, gewürdigt zu werden — wenngleich im vorliegenden Falle kein Erfolg erzielt und der Gegensatz durch die jahrelangen Verhandlungen nicht gelöst, sondern versteift und erbittert wurde, so dass Hilty die entscheidenden Beratungen auf der Tagsatzung